

# GR\_GERICHTE SKG 2005 73 vom 28. Februar 2006

GR Gerichte, 2006-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SKG\\_2005\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2005_73)

FR: GR\_GERICHTE SKG 2005 73 du 28 février 2006

IT: GR\_GERICHTE SKG 2005 73 del 28 febbraio 2006

## Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 2

A. X. unterzeichnete am 8. Juli 1998 eine Kapital-Grundpfandverschreibung mit Darlehensvertrag, mit dem die Bank Z. X. auf der LSR-Parzelle 397, Plan 9, in A. ein Hypothekendarlehen in Höhe von Fr. 80'000.- gewährte. Diese Grundpfandverschreibung wurde am 8. Juli 1998 mit öffentlicher Beurkundung ins Grundbuch der Gemeinde A. eingetragen. B. Mit eingeschriebenem Brief vom 2. Juni 2005 kündigte die Bank Z. das Hypothekendarlehen per 30. September 2005. C. Mit Betreibungsbegehren auf Grundpfandverwertung an das Betreibungsamt Disentis leitete die Bank Z. am 3. Oktober 2005 die Betreibung gegen X. ein. Mit Zahlungsbefehl vom 4. Oktober 2005 wurde X. auf Verwertung des Grundpfandes für den Betrag von Fr. 69'981.85 nebst Zins zu 3.75% vom 1. Juli 2005 bis 31. August 2005 und 3.50% ab 1. September 2005 und für Fr. 2'760.55 Zinsausstand betrieben. X. erhob am 6. November 2005 Rechtsvorschlag gegen diesen Zahlungsbefehl. D. Mit Eingabe vom 11. November 2005 ersuchte die Bank Z. das Bezirksgerichtspräsidium Surselva um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für den in Betreibung gesetzten Betrag nebst Zinsen. X. wurde am 17. November 2005 zur Stellungnahme eingeladen. E. In der Folge reichte X. am 1. Dezember 2005 beim Bezirksgerichtspräsidium Surselva ein Gesuch um Fristerstreckung bis Ende Dezember 2005 ein. Zur Begründung führte er aus, dass er krank und arbeitsunfähig sei. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 wurde X. die Frist zur Einreichung seiner Stellungnahme bis zum 12. Dezember 2005 erstreckt. Dieses Schreiben wurde von X. nicht abgeholt und dem Bezirksgericht Surselva retourniert. Mit Eingang vom 12. Dezember 2005 reichte X. beim Bezirksgerichtspräsidium Surselva ein Arztzeugnis ein, welches ihm eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von 100 Prozent in der Zeit vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.